

Campingplatzordnung

Die nachfolgende Campingplatzordnung ist Bestandteil des Pachtverhältnisses zwischen dem Betreiber des Campingplatzes „Seecamp Derneburg“ und den jeweiligen Stellplatzinhabern und gilt ebenso gegenüber Besuchern sowie für die Beziehungen der Stellplatzinhaber untereinander. Die Stellplatzinhaber weisen ihre Besucher eigenständig auf die bestehende Campingplatzordnung hin und halten diese zur Einhaltung der Campingplatzordnung an.

Der Betreiber des Campingplatzes ist frei in der Entscheidung, wen er als Pächter oder Besucher auf seinem Platz aufnehmen will. Ein Anspruch auf Vermietung einer Parzelle besteht nicht.

1. Ruhezeiten

In der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober des Jahres besteht von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr und während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ein absolutes Fahrverbot. Ferner ist in dieser Zeit jeglicher Lärm zu vermeiden. Es ist insbesondere das Rasenmähen untersagt. An Samstagen nach 18.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ist das Rasenmähen nicht erlaubt. Musik ist auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.

Auch im Übrigen gilt, dass ruhestörender Lärm im Hinblick auf den Erholungscharakter des Campingplatzes zu vermeiden ist.

Abweichungen (z.B. bei Feiern) bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des Betreibers.

2. Haustiere

Die Haltung von Haustieren aller Art bedarf der Zustimmung des Campingplatzbetreibers.

Hunde sind innerhalb des Campingplatzes grundsätzlich an der Leine zu führen. Für Schäden oder Verunreinigungen, die durch seine Haustiere hervorgerufen werden, haftet der Pächter. Verunreinigungen durch Kot hat der Tierhalter sofort zu entfernen. Das Mitnehmen der Haustiere in den Sanitärbereich ist nicht gestattet.

Auslauf- und Ausführmöglichkeiten befinden sich außerhalb des Platzes. Das Halten eines Haustieres erfolgt in Selbstverantwortung durch den Halter.

Die Zustimmung des Campingplatzbetreibers zur Tierhaltung ist im Einzelfall frei widerruflich.

3. Befahren des Platzes

Das Befahren des Platzes ist nur den Stellplatzinhabern erlaubt. Im Bereich des Platzes darf nur im Schritt-Tempo gefahren werden. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gelten sinngemäß. Besondere Rücksichtnahme auf die Belange der anderen Stellplatzinhaber ist selbstverständlich.

Aus Lärm- und Umweltschutzgründen sind Fahrten mit Kraftfahrzeugen zur Gaststätte und zu den Sanitärgebäuden etc. nicht gestattet. Ausnahmen sind mit dem Platzbetreiber abzusprechen.

Die Kraftfahrzeuge dürfen **innerhalb** des eingezäunten Platzes nur auf der vom Stellplatzinhaber gemieteten Fläche, oder den gemieteten Parkflächen abgestellt werden. Die gemieteten Parkflächen sind namentlich zu kennzeichnen, und durch den Pächter sauber zu halten. Das Parken auf Wegen, freien Stellplätzen oder anderen Parkflächen ist nicht gestattet.

Anhänger gelten hierbei ausdrücklich nicht als Kraftfahrzeuge und dürfen somit weder auf der Parzelle noch auf den angemieteten Flächen langfristig abgestellt werden.

Bei den Parkflächen **außerhalb** des eingezäunten Platzes ist die Beschilderung zwingend zu beachten.

Bei Bedarf kann Parkfläche, soweit vorhanden, gepachtet werden.

Das Waschen von Fahrzeugen auf dem Campingplatz ist grundsätzlich nicht gestattet. Wohnwagen auf der Parzelle **müssen einmal jährlich** gewaschen werden. Weitere Wäschen im Jahr sind gebührenpflichtig. Die Gebühr ist an der Anmeldung zu erfragen.

Für Inhaber eines Schwerbehindertenausweises gelten, in Absprache mit dem Platzbetreiber, Sonderrechte.

Campingplatzordnung

4. Gestaltung und Instandhaltung des Stellplatzes

An den Stellplätzen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Befestigungen und Umzäunungen sowie Bepflanzungen jeglicher Art sind ohne ausdrückliche Genehmigung des Campingplatzbetreibers nicht gestattet. Vorzeltböden dürfen nur in loser und jederzeit entfernbarer Form ausgelegt werden.

Zäune dürfen eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten, bei Parzellen mit Hundehaltung 1 m.

Ein Rückschnitt von Pflanzen erfolgt ausschließlich in Absprache mit dem Campingplatzbetreiber. Ausgenommen sind die Hecken des jeweiligen Stellplatzes, sowie die mit Genehmigung gesetzten Pflanzen des Stellplatzinhabers. Für die Beseitigung des Grünschnitts gelten die Vorschriften für die Abfallbeseitigung.

Das Mähen der Rasenfläche auf den Stellplätzen obliegt dem jeweiligen Stellplatzinhaber, ebenso wie die Sauberhaltung des Stellplatzes und der anteiligen Wegefläche. Im Interesse aller ist auf einen gepflegten und ansehnlichen Gesamteindruck des Campingplatzes zu achten. Kommt der Stellplatzinhaber dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, ist der Campingplatzbetreiber berechtigt, die erforderlichen Arbeiten selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Hierfür werden dem Stellplatzinhaber pauschal 40,00 € pro Arbeitsstunde in Rechnung gestellt.

Bei Kündigung eines Pachtverhältnisses ist der Platz gesäubert und frisch eingesät zu verlassen.

Abweichungen sind mit dem Platzbetreiber abzustimmen und in schriftlicher Form festzuhalten.

Bei Kündigung durch den Platzbetreiber oder bei widerrechtlichen Handlungen durch den Pächter, hat der Platzbetreiber das Recht, bei nicht rechtzeitiger Räumung durch den Pächter, die Räumung kostenpflichtig selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Hierfür werden pauschal 40,00 € pro Arbeitsstunde zzgl. Maschinenkosten in Rechnung gestellt.

5. Benutzung der Ver- und Entsorgungssysteme, Müllentsorgung

Der Campingplatzbetreiber haftet nicht für den Ausfall der Strom- und/oder Trinkwasserversorgung.

Das Trinkwasser ist nicht zur Bewässerung der Bepflanzungen auf den Parzellen zu nutzen. Die Parzellenpächter haben dafür Regentonnen aufzustellen.

Abfälle sind ausschließlich in die vom Campingplatzbetreiber bereitgestellten Behältnisse zu füllen. Insbesondere ist die Abfalltrennung (Papier, Glascontainer, häusliche Abfälle) zu beachten.

Die Müllstationen an der Wiese sind ausschließlich den Durchgangscampern vorbehalten und **nicht** durch die Dauercamper zu nutzen.

Alle Abfälle die unter dem Begriff Sperrmüll (z.B. Elektroschrott, Möbel, Teppiche usw.) sind privat zu entsorgen und gehören nicht in die bereitgestellten Behältnisse.

Bei Zuwiderhandlung hat der Verursacher evtl. anfallende Kosten der Entsorgung zu tragen.

Nur durch eine konsequente Trennung können wir den Preis für die Abfallentsorgung günstig gestalten.

Für die Beseitigung des Grünschnitts werden Deponierungsmöglichkeiten vorgehalten.

Bei der Verwendung von Chemikalien und Reinigungsmitteln ist generell auf deren Umweltverträglichkeit zu achten. Für Chemietoiletten dürfen ebenfalls nur umweltfreundliche Chemikalien verwendet werden. Die Entsorgung der chemischen Toiletten hat ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Behältnis zu erfolgen.

6. Allgemeine Vorschriften

Auf dem Campingplatz sind offene Feuer grundsätzlich nicht gestattet. Lagerfeuer sind nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Grillen ist nur auf den Stellplätzen und nicht auf den Wegen erlaubt. Der See soll in seiner natürlichen Gestaltung nicht verändert werden. Der Uferbereich genießt besonderen Schutz. Angeln ist nur mit Genehmigung des Campingplatzbetreibers und an den ausgewiesenen Angelstellen erlaubt.

Die Brutzeiten der Wasservögel sind zu beachten.

Campingplatzordnung

7. Benutzung der Anlagen

Der Campingplatzbetreiber trägt dafür Sorge, dass die von ihm seinen Gästen zur Verfügung gestellten Anlagen, wie Sanitäranlagen, Spielflächen sich stets in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Die Benutzung der Anlagen geschieht jedoch auf eigene Gefahr. Alle Anlagen sind nicht beaufsichtigt. Für Schäden, die durch Missbrauch oder leichtfertig fehlerhafte Nutzung der Anlagen durch den Stellplatzinhaber oder Besucher entstehen, ist die Haftung des Campingplatzbetreibers ausgeschlossen, soweit ihm nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Hinweistafeln an den jeweiligen Anlagen sind unbedingt zu beachten.

Kinder unter 7 Jahren sind von ihren Eltern grundsätzlich bei Benutzung jedweder Anlage auf dem Campingplatz zu begleiten und zu beaufsichtigen.

Dies gilt auch für den Gang zur Toilette und den Waschräumen.

Auf dem Campingplatz und der Zufahrt wird aus Umweltschutzgesichtspunkten prinzipiell kein Winterdienst durchgeführt. Pächter, die ihren Stellplatz auch im Winter nutzen, müssen daher selbst geeignete Maßnahmen ergreifen. Das Befahren und Begehen der Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

Innerhalb des eingezäunten Geländes dürfen Handel, Werbeveranstaltungen und Geschäfte jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verpächters betrieben werden.

8. Besucher

Besucher haben nur zu den festgelegten Öffnungszeiten des Platzes Zutritt und sind bei Antritt des Besuches anzumelden. Sie haben sich bei unvorhergesehener Übernachtung unaufgefordert an der Rezeption anzumelden.

Das Befahren des Platzes ist den Besuchern nicht gestattet.

Bei Aufenthalt auf dem Campingplatz sind die Fahrzeuge außerhalb des Campingplatzes auf den dafür vorgesehenen Parkflächen zu parken.

Für die Dauer des Aufenthaltes werden die jeweils gültigen Gebühren laut der gültigen Preisliste erhoben. Bei Aufenthalt des Besuchers nach 22.00 Uhr fällt die Übernachtungsgebühr an. Widrigenfalls ist der Verpächter berechtigt, den/die Besucher vom Platz zu verweisen.

Die Parzellenpächter sind gehalten, ihren Besuch hierauf hinzuweisen.

9. Haftung des Stellplatzinhabers

Der Stellplatzinhaber haftet für sämtliche durch ihn verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Campingplatzordnung oder sonst schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Schäden, die durch Besucher des Stellplatzinhabers vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, berechtigen den Campingplatzbetreiber zur fristlosen Kündigung. Minderjährige Kinder sind durch ihre Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch ihre Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht, die Eltern. Satz 2 dieser Vorschrift gilt sinngemäß.

10. Campingversicherung

Damit bestehende Verträge keiner Änderung unterzogen werden müssen teilen wir mit, dass jeder Dauercamper ab dem 01.01.2019 eine Campingversicherung abschließen muss, die das Entsorgen und Abräumen nach einem Schadensfall sowie einen Versicherungsschutz gegenüber Dritten beinhalten muss.

11. Verstoß gegen Bestimmungen der Campingplatzordnung

Verstöße gegen die vorgenannten Vorschriften berechtigen den Campingplatzbetreiber zur fristlosen Kündigung des Pachtverhältnisses.

Derneburg den 01.02.2023